orte auszuüben, nicht am Bersenbungsorte. Dahin ging der Inhalt des Bertrages, und hieran hat der Zahlungsverzug der Beklagten nichts geändert. Ebenso ist Klagebegehren 2 unter der Bedingung der vertraglichen Lieferung und mit dem Borbehalte des Prüfungs= und Rügerechtes der Beklagten zuzusprechen, soweit es auf Zahlung des Kauspreises geht. Für die von der Borinstanz angeordnete Deponierung des Kauspreises dagegen besteht eine gesehliche Grundlage nicht. Auch kann das Kügezrecht nicht auf 4 Wochen, sondern nur auf die gesehliche, bezw. geschäsisäbliche Frist ausgedehnt werden. Zinse können von den Klägern nicht gesordert werden, da sie sich selber im Lieferungszverzug besinden; ebensowenig ist die Beklagte zur Bezahlung der Betreibungskosten verpslichtet, weil die Kläger ihrerseits die Ersüllung nicht gehörig angeboten haben.

9. Die Widerklage ist abzuweisen. Die blose Mahnung und Betreibung durch den Verein "Kreditresorm" stellt sich nicht als unerlaubte Handlung dar; und daß die Kläger etwas weiteres gegen die Beklagte unternommen hätten, das sich als Schimpf und Kreditschädigung qualifizieren wurde, ist nicht bewiesen.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

- 1. Die Beflagte wird verurteilt, 20 Packen Rohtabak, Djelsboek Nr. 3378, M/A A/V 2, Ballen Nr. 1152—1171, welche sich zu ihrer Verfügung bei ben Klägern auf Lager befinden, zu beziehen.
- 2. Die Beklagte ist verpflichtet, an die Kläger 5452 Fr. 90 Cts. zu bezahlen, unter der Bedingung, daß die Kläger vertragsgemäß liefern, und unter dem Vorbehalte des Prüfungs- und Rügerechtes während der gesetzlichen oder geschäftsüblichen Frist.
 - 3. Die Widerklage wird abgewiesen.

42. Urteil vom 20. September 1901 in Sachen Danuser gegen Schenk.

Ungerechtfertigte Bereicherung. Art. 70 ff. O.-R. — Kauf einer grundversicherten Forderung (Cession). Eidgenössisches und kantonales Recht; Art. 198 O.-R. Gegenstand der Abtretung; Unmöglichkeit der Erfüllung durch den Abtretenden; Begründeterklärung des Rückforderungsanspruches.

A. Durch Urteil vom 30. April 1901 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Dem Kläger ist sein Klagsbegehren im geforderten Hauptbestrage von 8000 Fr. nebst Zins zu 5% seit 4. Februar 1899 zugesprochen, mit seiner weitergehenden Zinsforderung ist ber Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrage: Die Klage sei in Aushebung des angesoch= tenen Urteils abzuweisen.

C. In der heutigen Berhandlung erneuert und begründet ber Bertreter bes Beklagten diesen Berufungsantrag.

Der Bertreter des Klägers trägt auf Beftätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegende Prozeß beruht auf folgendem Sachverhalt: Durch Bauvertrag vom 20. Januar 1896 übertrug der Bestlagte Caflisch Danuser in Bern den Bauunternehmern Stettler & Jenni daselhst die Erstellung eines Wohns und Geschäftssgebäudes nach aufgestellten Plänen und Baubeschreibung auf einem von ihm erwordenen Stück Land (Parzelle Nr. 322 Z) im Breitenrainquartier in Bern. Nach diesem Vertrage sollte das betreffende Gebäude dis zum 20. Oktober 1896 fertig erstellt sein bei einer Konventionalstrase von 20 Fr. sür jeden Tag Verspästung. Kurze Zeit hernach trat der Beklagte mit der Kollektivgesellschaft Joh. Schenks Söhne in Bern — der Rechtsvorgängerin des heutigen Klägers — in Unterhandlungen betreffend

ben Berkauf des in Arbeit stehenden Neubaues; der Rläger Friedrich Schent — damals Teilhaber ber genannten Kollektiv= gesellschaft — nannte dem Beklagten auf beffen Zusicherung, daß: bas Gebäude für die Errichtung einer Backerei geeignet ware, bin ben Bäckermeister Hadorn in Thun als Rauflustigen. Unter bem 20. Februar 1896 wurde bann zwischen Hadorn und dem Be= klagten ein Raufvertrag um das im Bau begriffene Gebäude nebst bazu gehöriger Parzelle und Umschwung abgeschlossen, Zins, Ruten und Schaben hatten für ben Käufer Hadorn am 1. Rovember 1896 zu beginnen. In Art. 5 bes Bertrages verpflichtete fich der Beklagte, "das im Bau begriffene Gebäude famt Ge= länder und Vallisadenzaun nach den von Herrn Brönnimann erstellten Planen und nach den aufgestellten Bauvorschriften und bem Bauvertrag mit Herren Stettler & Jenni auf 1. November 1896 . . . fix und fertig und in bester Qualität zu erstellen," speziell auch bie Backerei einzurichten. Der Raufpreis murbe fest= gesetzt auf 93,000 Fr. Hieran entrichtete Hadorn bei Berschrei= bung des Kaufvertrages 5000 Fr. in Bar; für die Kaufpreis= restanz von 88,000 Fr. wurden Pfandrechte auf die Liegenschaft vorbehalten, und zwar im erften Rang für 50,000 Fr., im zwei= ten Range für 23,000 Fr., und im britten Range für 15,000 Fr. Mit Bezug auf biefen lettern Betrag murde vereinbart (Art. 4): "Die im dritten Pfandrechtsrange stehenden 15,000 Fr. "sind am 1. Movember 1896 von Herrn Danuser an einen "dritten Gläubiger abzutreten und find sobann diesem vom 1. Ro-"vember 1896 hinweg zu vier vom Hundert jährlich zu verzinsen "und vom 1. Januar 1900 an in jährlichen Raten von 500 Fr. "erstmals 1. Januar 1901, zahlbar, jedoch kann der Gläubiger "diefes Kapital zu jeder Zeit auf sechs Monate kunden. Von "Seite des Käufers, Herrn Hadorn, konnen diese 15,000 Fr. "zu jeder Zeit gang oder teilweise, jedoch nicht in Beträgen von "unter 500 Fr., abbezahlt werden, auf sechsmonatliche Kündi= "gung." Die Fertigung biefes Kaufvertrages fant am 14. Dt= tober 1896, die Eintragung in das Grundbuch am 20. gl. Mts. statt. Der Vertrag selbst wurde in 4 Doppeln ausgefertigt, und zwar 3 Doppel ("Kaufbeile") als Forderungstitel für die drei grundpfandversicherten Raufpreisrestanzforderungen des Verkau=

fers, und eine Ausfertiaung ("Raufbrief") für den Räufer als Erwerbstitel. Die Parteien find darüber einig, daß die Rolleftiv= gefellschaft Joh. Schenks Sohne bei diesem Kaufvertrage interes= fiert war und daß der Kläger bei deffen Abschlusse als deren Ver= treter mitgewirft hat. Die im britten Pfandrechtsrange stehende Forderung follte von der genannten Firma gegen Ceffion des Titels übernommen werden; die Firma ging gegenüber dem Beflagten mit Bezug hierauf eine ausdrückliche Berpflichtung ein, worüber auch eine besondere Urkunde aufgenommen wurde, die jedoch verloren gegangen ist. Der Rläger behauptete, in dieser Urkunde habe sich der Vorbehalt gefunden, daß der Beklagte vor der Titelübernahme feinen fämtlichen Verpflichtungen aus dem Raufvertrage mit Hadorn nachkommen werde; der Beklagte hat dies bestritten, und die Vorinstan; bat die Behauptung als nicht. erwiesen angenommen. Am 29. Oktober 1896 bezahlte die Kollektivgesellschaft Joh. Schenks Sohne dem Beklagten auf Rechnung des Abtretungspreises der Raufpreisrestanzforderung von 15,000 Fr. einen Betrag von 1000 Fr., wofür ihr der Beklagte folgende Quittung ausstellte: "Berr Rudolf Sadorn, Bader= "meister in Thun schuldet dem Herrn Caflisch Danufer, Handels= "mann in Bern auf der von ihm erworbenen Besitzung Nr. 13-"an der Breitenrainstraße in Bern eine vom Kaufpreis in den "dritten Pfandrechtsrang gestellte Summe von 15,000 fr., welche "von den Berren 3. Schenks Sohne, Müllermeister in Bern "gegen Ceffion bes Titels eingelöst werden foll. herr Danufer "anerkennt nun hiemit, von den Herren Schenk auf Rechnung "genannter Summe den Betrag von 1000 Fr. (eintausend Fran-"ten) empfangen zu haben mit ber ausdrücklichen Erklärung, daß "diese Zahlung an dem Rechtsverhältnis bezüglich der von ihm "übernommenen Verpflichtung zur Vollendung des Baues durch= "aus nichts andern foll und dag er die baherigen, im Raufver-"trag mit herrn hadorn enthaltenen Bestimmungen im vollen "Umfang anerkenne. Bern, den 29. Oktober 1896. sig. Caflisch "Danufer." Ferner zahlte die Gefellschaft Joh. Schenks Sohne als weitere Abschlagszahlung auf Nechnung des genannten Abtretungspreises am 15. November 1896 im Auftrage des Beflagten an bie Bauunternehmer Stettler & Jenni einen Betragvon 8000 Fr., wosür sie sowohl von Stettler & Jenni, wie vom Beklagten Quittung erhielt. Am 4. Dezember 1896 schrieb Notar Tenger der Firma Joh. Schenks Söhne im Auftrage des Beklagten, der auf Besitzung Nr. 13 Breitenrainstraße in den 3. Rang gestellte Forderungstitel von 15,000 Fr. stehe gegen Bezahlung der darauf noch restierenden 6000 Fr. zu ihrer Verfügung.

Mittelst Ladung vom 19. Februar 1897 steß sodann der heu= tige Beklagte die Firma Joh. Schenks Sohne vor Friedensrichter= amt Bern vorladen zur Verhandlung über das Rechtsbegehren: "Die beklagte Firma sei schuldig, dem Kläger gemäß Verpflich= "tung vom 20. Kebruar 1896 eine Summe von 15,000 Fr. "samt Zins à 40/4 vom 1. November 1896 hinweg zu bezah-"len," gegen die Erklärung des Beklagten (und damaligen Rlagers), er sei bereit, gegen die Bezahlung der 15,000 Fr. den Forderungstitel von 15,000 Fr. der Firma Joh. Schenks Sohne abzutreten. Da eine Bermittlung nicht zu Stande kam und ber (heutige) Beklagte den Prozeß nicht durchführen wollte, sette er ber Kirma Joh. Schenks Sohne im Marz ober April 1897 eine lette angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ihrer Berpflichtung an, mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist über benjenigen Teil der Pfandrechtsforderung von 15,000 Fr., welchen die Firma noch nicht übernommen habe, anderweitig ver= fügen und einem Dritten gegen Bezahlung der 6000 Fr. abtreten werde. Da diese Aufforderung ohne Erfolg blieb, trat der Beklagte am 27. April 1897 bie Summe von 6000 Fr. ben Unternehmern Stettler & Jenni ab. Die Abtretungsurfunde hierüber lautet: "Herr Caflisch Danuser tritt hiemit den "Hh. Stettler & Jenni biefenige Summe von 6000 Fr. "zum Eigentum ab, welche er nach Abzug der von den HH. Joh. "Schenks Sohne . . . auf Rechnung bezahlten 9000 Fr. auf ber "Kaufbeile vom 20. Februar 1896, gefertigt den 14. Oftober "1896, Bern Grundbuch Nr. 199 S. 437 an Hrn. Rud. Ha= "born . . . zu fordern hat, erkennend den Gegenwert empfangen "zu haben. Gewähr wird keine versprochen." (Datum und Unter= schrift.) Am 2. Juni 1897 wurde alsbann bas Pfandrecht für die 9000 Fr. im Grundbuche gelöscht. Unter dem 24. Januar 1899 erließ ber Kläger — als Nechtsnachfolger ber am 7. März 1898

aufgelösten Kollektivgefellschaft Joh. Schenks Söhne - an ben Beflaaten eine "Notifikation und Aufforderung," welche (nach Darle= gung des Sachverhaltes) dahin ging: "Diefer Berpflichtung — nam-"lich zur Abtretung der Forderung von 15,000 Fr. — ift Berr "Danuser bis zur Stunde nicht nachgefommen, trothem die Herren "Schenk auf Rechnung ihrer Verpflichtung bereits 9000 Fr. an "Beren Danufer geleiftet haben. Es ift felbitverftandlich, bag bie "Berren Schenks Söhne oder nunmehr deren Rechtsnachfolger "Berr Friedrich Schent nur verpflichtet find, einen einwandfreien "Titel zu übernehmen. Nachdem bis zur Stunde ihm ein folcher "nicht übergeben wurde, fieht fich der Notifikant gezwungen, bem "Notifikaten Danuser eine Frift von 10 Tagen anzusetzen, innert "welcher er ihm die unterpfändlich versicherte Forderung gegen "Bädermeister Hadorn von 15,000 fr. mit höchstens ben oben "angeführten Vorgängen abzutreten hat. Gollte Berr Danufer "diefer Aufforderung innert ber angesetten Frist nicht nachkommen. "so wird der zwischen Barteien bestehende, durch die oben er= "wähnte Berpflichtung begründete Bertrag aufgelost und forbert "der Notififant das bereits Geleistete guruck. Während ber ange-"setzten Frift steht der restangliche Betrag von 6000 Fr. bei dem "unterzeichneten Anwalt gegen Übergabe des einwandfreien Titels "von 15,000 Fr. zur Berfügung des Notifikaten." Da der Beklagte dieser Aufforderung nicht nachkam, erhob der Kläger gegen ihn die vorliegende Klage, die das Rechtsbegehren enthält: Der Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag von 8000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 15. November 1896 zu bezahlen. Der Beklagte hat auf Abweisung ber Klage angetragen. Die rechtlichen Standpunkte der Parteien, sowie die Begründung des Urteils der Borinftang find, soweit notwendig, aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

2. Ter Kläger hat seine Klage auf folgende thatsächliche und rechtliche Grundlage gestellt: Laut der Bereindarung des Bestlagten mit Haborn vom 20. Februar 1896 habe sich der Bestlagte verpflichtet, die im dritten Pfandrechtsrange stehende Kaufspreisrestanzsorderung von 15,000 Fr. der Rechtsvorgängerin des Klägers abzutreten, wogegen diese die Verpflichtung übernommen habe, den Gegenwert, d. h. die Kaufpreisrestanz, zu bezahlen.

Mun fei ber Beklagte feiner Verpflichtung nicht nachgekommen. indem die Cession nicht in der Beise, wie sie vereinbart worden, stattgefunden habe. Der Kläger sei daber seinerseits, nachdem seine-Aufforderung zur Erfüllung erfolgloß geblieben, berechtigt ge= wesen, von der Bereinbarung zurückzutreten, diese einseitig auf= zubeben. Daraus folge, daß der Beflagte bas, mas er aus diefer Bereinbarung erhalten habe, ohne rechtmäßigen Grund empfangen habe, so daß der Kläger — als Rechtsnachfolger der Firma Roh. Schenks Sohne, aus deren Vermögen der Beklagte bereichert worden sei — zur Ruckforderung berechtigt erscheine. Nach dieser Klagebegründung erweist sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch als Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, fo daß zur Beurteilung des Rechtsverhaltniffes als Ganges das eid= genössische Obligationenrecht, speziell Art. 70 ff., zur Anwendung gelangen. Damit ist die (übrigens vom Rläger nicht bestrittene) Rompetenz des Bundesgerichtes für den Rechtsftreit als folchen gegeben. (Bergl. Bundesger. Entsch., Bb. XXV, II, S. 871 Erw. 2, in Sachen Nordoftbahn gegen Rummer.)

3. Bei der Bereinbarung vom 20. Februar 1896 nun, auf welche fich die Rlage in erster Linie bezieht, handelte es sich um den Rauf einer Forderung, der vollziehbar sein sollte durch Cession der Forderung. Der Bertreter des Beklagten hat heute darzuthun versucht, diese Bereinbarung sei als Anweisung aufzufassen. Dieser Ansicht fann indessen nicht beigeftimmt werden. Allerdings ware auf diesem Wege ein gang ähnlicher wirtschaftlicher Erfolg erzielt: worden, wie auf dem wirklich eingeschlagenen; allein die Rontrahenten haben eben nicht diesen Weg gewählt, sondern gang deutlichvereinbart, daß die Forderung abgetreten werden sollte gegen Ber= gutung. Gegenstand bes Forderungstaufes und damit ber Abtretung war eine grundversicherte Forderung; dies andert indessen, trot dem allgemeinen Wortlaute des Art. 198 D.=R., nichts baran, daß das eidgenöffische Obligationenrecht zur Beurteilung ber causa cessionis, sowie, sofern dies zu beurteilen ware, für die Frage, wie weit die Gewährspflicht des Cedenten gehe, zur Anwendung kommt (vergl. Urteil des Bundesger, vom 12, Ke= bruar 1898 i. S. Frey-Wahli gegen Krater, Amtl. Samml. Bd. XXIV, II, S. 117 f.), während allerdings die Frage ber

Gültigkeit der Abtretung vom kantonalen Rechte beberrscht wird. Der Rlager macht nun geltend: Gegenstand ber Abiretung fei die Abtretung einer liquiden, gegen alle Einreden seitens bes Räufers hadorn geschütten Forderung gewesen, und seiner Berpflichtung zur Abtretung einer derartigen Forderung sei ber Beklagte nie nachgekommen. Die Borinstanz ift bem Rläger in diefer Argumentation gefolgt, indem fie folgendes ausgeführt hat: Dafür, daß die Forderung in ihrem Bestande nach Fertigstellung und Übergabe bes Baues und nicht etwa biejenige, die zur Zeit ber Beräuferung, behaftet mit den Einreden des Schuldners Saborn, bestand, Raufgegenstand gewesen, sprechen folgende über= wiegende Grunde: Die Thatsache, daß die Firma Joh. Schenks Sohne fich von vornherein an dem Verkaufe des betreffenden Hauses beteiligte und daß fie ein gemeinsames Interesse mit Ha= born hatte, dem sie den Kauf durch ihre finanzielle Beihülfe er= möglichte; sodann die Bereinbarung, daß die fragliche Forderung erst auf den 1. November 1896, d. h. auf den Zeitpunkt, auf ben ber Verkäufer voraussichtlich seinen Verpflichtungen würde nachgekommen sein, abgetreten werden follte. Daß der Beklagte felber diefe Auffassung gehabt habe, ergebe sich aus der ersten Quittung (vom 29. Oktober 1896), wonach an seiner Verpflich= tung zur Bollendung bes Baues nichts geandert fein follte; ferner daraus, daß der Beklagte thatfächlich gegen Hadorn vor= gegangen fei, und aus der weitern Thatfache, daß er mit Brief vom 3. Dezember 1896 Joh. Schenks Sohne eingeladen habe, der Übergabe des Hauses an Hadorn beizuwohnen. Schlieflich könne es nicht die Absicht der Parteien gewesen fein, den Beklag= ten durch die betreffende Bereinbarung gunftiger zu stellen, als bies bei ber Zahlung durch Hadorn der Kall gewesen ware. So= weit in diesen Ausführungen der Vorinstanz thatsächliche Keft= stellungen liegen, sind dieselben nicht aktemvidrig; allein die von ber Borinftanz aus diesen Thatsachen gezogenen Schluffolgerungen auf den Inhalt des Gemährleistungsversprechens des Beklagten und ben Gegenstand der abgetretenen Forderung unterliegen einem gewichtigen Bebenken. Gin schlüffiger Beweis bafur, bag bieje Gewährleistungspflicht des Beklagten (als Cebenten) weiter ge= gangen sei als sie nach Gesetz — Art. 192 D.-R. — war, ist

jedenfalls nicht geleistet, und es erscheint fraglich, ob die von der Borinstanz geltend gemachten Momente das Fehlen dieses strikten Beweises zu erseben vermögen. Indessen braucht auf eine weitere Erörterung dieser Frage nicht eingetreten zu werden, da die Klage jedensalls von einem andern Standpunkt aus begründet erscheint.

4. Die Vorinftang führt nämlich gegenüber dem Einwande bes Beklagten, er habe seinerseits zuerst den Rläger (bezw. deffen Rechtsvorgängerin) in Bergug gesett, mit der Androhung, die Forberung anderweitig abzutreten, folgendes aus: Selbst wenn der Standpunkt des Beklagten richtig mare, daß er einfach ben Titel, abgesehen davon, ob die Forderung bestritten sei, abzutreten hatte, und angenommen auch, es sei eine teilweise Erfüllung ober ein teilweiser Rücktritt zulässta gewesen, musse die Rückforderungs= flage bennoch als begründet angesehen werden, aus folgenden Gründen: Der Beklagte hatte immerhin der Firma Joh. Schenks Söhne für die bereits bezahlten 9000 Fr. eine besondere Ceffion ausstellen und den Titel dieser Firma übergeben muffen. Das habe er nun nicht gethan, jedenfalls nicht in einer vollkommen wirksamen Weise insbesondere gegenüber dem Schuldner Hadorn und wie es zur Anmeldung im Grundbuch erforderlich gewesen; ja er habe nicht einmal die Ausstellung einer folchen Teil=Ceffion und die Herausgabe des Forberungstitels anerboten, weder anfänglich noch später. Zudem sei der Beklagte wegen der am 2. Juni 1897 erfolgten Löschung bes Pfandrechtes für die 9000 Fr. gar nicht mehr im Stande gewesen, bem Rläger eine grundpfandversicherte Forderung in diesem Betrage zu übertragen, und zwar sei hiebei zu bemerken, daß diese Löschung nicht ganz ohne die Schuld des Beklagten geschehen sei, indem er durch die Auslieferung des Titels mit nicht genau und klar abgefaßten Cessionen ebenfalls dazu Beranlassung geboten habe. Der Beklagte habe also in Wirklichkeit auch nicht einmal teilweise erfüllt und sich sogar in die Unmöglichkeit verset, es zu thun, fo daß er die Gegenleistung des Rlägers (bezw. beffen Rechtsvorgängerin) unter allen Umftanden gurückgeben muffe.

Zu diesen Aussührungen der Vorinstanz ist folgendes zu bemerken: Bertragliche Pflicht des Beklagten war es, dem Kläger — resp. dessen Rechtsvorgängerin — eine grundpfandver=

ficherte Forderung abzutreten. Aus ben Ausführungen ber Bor= instanz erhellt nun, daß die Abtretung einer berartigen Forberung aar nicht mehr möglich war, weil das Pfandrecht im Grundbuch gelöscht war. Diefer Entscheid ist für das Bundesgericht verbind= lich und kann von ihm nicht überprüft werden, da diese Frage vom kantonalen Rechte beherrscht wird. Daraus folgt aber un= mittelbar, daß der Beklagte nicht erfüllt hat, ja nicht erfüllen konnte. Gine nur teilweise Erfüllung und eine nur teilweise Aufhebung — die der Beklagte in Anspruch nehmen will — war banach nicht statthaft. Was der Beklagte empfangen hat, muß er daher zurückgeben, wobei dahin gestellt sein kann, ob ber Rläger im Verzuge gewesen sei. Denn aus letzterem Umftande wurde nur folgen, daß ber Beklagte schadensersanberechtigt ware: nun hat er aber berartige Schadensersatgansprüche im vorliegen= ben Prozesse nie erhoben und zur Kompensation verstellt. Aus bem angeführten Grunde muß danach die Rlage jedenfalls aut= geheißen werden. Der Einwand gegenüber ber Berücksichtigung Dieses Standpunktes, der Kläger habe sich gar nie auf biesen Boben gestellt, halt nicht Stich. Denn bie Vorinftang hat diesen Standpunkt erörtert, er ist somit aktenkundig geworden und bildet einen Bestandteil des Prozegstoffes. Ift diefer Standpunkt aber zu berücksichtigen, so folgt daraus, wie bemerkt, die Gutheißung ber Klage und damit die Abweisung der Berufung.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Appellations: und Kassationshoses des Kantons Bern (I. Absteilung) vom 30. April 1901 in allen Teilen bestätigt.